



CH-3003 Bern-Wabern, 02. Dezember 2021

Dienstleistungen Prüflastwagen des METAS

Allgemeines

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB des METAS.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Richtpreise und können im Auftragsfall variieren. Erst mit dem Versand der Auftragsbestätigung durch das METAS gilt ein Auftrag als zustande gekommen.

Mit diesem Dienstleistungskatalog werden alle früheren Preisangaben ungültig. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer; diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen.

Die Kompetenz der Chauffeure beinhaltet die Sicherheit beim Rangieren des Lastwagens, das sichere Umgehen mit Gewichten und Kran und bezieht auch die Sicherheit der anwesenden Helfer mit ein.

Eine aktive Unterstützung beim Ablauf des Prüfverfahrens wird nicht geleistet.

Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Dienstleistungen für kantonale Eichämter für das Eichen von Waagen

Die Gebühren für die Benutzung der Prüflastwagen setzen sich aus Einsatzpauschale und Beanspruchungsgebühr zusammen.

Die Einsatzpauschale ist einheitlich pro Einsatzprogramm und Eichkreis und wird pro Auftrag verrechnet. In dieser Pauschale sind die Fahrzeiten ab Wabern, respektive vom letzten Einsatzort, bis zum ersten Arbeitsort (Treffpunkt) sowie die Rückfahrt nach Wabern bzw. zum nächsten Einsatzort inbegriffen.

CHF 550.-

Die Beanspruchungsgebühr wird nach der effektiven Beanspruchung des Prüflastwagens verrechnet. In diesem Betrag sind die Reise- und Verpflegungskosten des Wagenführers sowie dessen Beanspruchung inbegriffen. Die Beanspruchungsgebühr wird für die Dauer ab Ankunft am ersten Arbeitsort (Treffpunkt) bis zur Erledigung der Eichung am letzten Arbeitsort desselben Eichkreises verrechnet.

CHF 275.- / Stunde

Der Minimalansatz bei der Verrechnung der Beanspruchung beträgt 2 Stunden, respektive CHF 550.-.

Bei einer Beanspruchung von über 9 Stunden pro Tag wird für die Überstunden ein Zuschlag von CHF 40.- / Stunde verrechnet.

Bei mehrtätigen Einsätzen muss die durchschnittliche Tagesarbeitszeit von Dienstag bis Donnerstag mindestens **8 Stunden** betragen, am Montag und Freitag (respektive erster und letzter Tag der Woche) gilt eine Mindesteinsatzzeit von **6 Stunden**; andernfalls werden die Tagesarbeitszeiten auf den Minimalansatz aufgerundet. Eine Ausnahme bildet der Anfahrts- tag vom METAS resp. Rückreisetag zum METAS, für welchen **kein** Minimalansatz gilt.

Dienstleistungen für Private für das Inverkehrbringen oder Prüfen von Waagen

Die Kosten für die Benutzung der Prüflastwagen werden nach deren effektiven Beanspruchung mit dem Stundenansatz verrechnet.

Im Stundenansatz sind die Reise- und Verpflegungskosten des Wagenführers sowie dessen Beanspruchung inbegriffen. Die effektive Beanspruchung erfasst für die Dauer ab Wabern bzw. vom letzten Arbeitsort bis zur Rückkehr nach Wabern, bzw. zum nächsten Arbeitsort.

CHF 275.- / Stunde

Der Minimalansatz bei der Verrechnung der Beanspruchung beträgt 4 Stunden, respektive CHF 1'100.-.

Bei einer Beanspruchung von über 9 Stunden pro Tag wird für die Überstunden ein Zuschlag von CHF 40.- / Stunde verrechnet.

Stornierungen

Reservierte Einzeltage können bis eine Woche vor Einsatzbeginn kostenlos storniert werden.

Eine Reservation mit mehrtätiger Einsatzdauer kann bis 6 Wochen vor Einsatzbeginn kostenlos storniert werden. Bis 4 Wochen vor Einsatzbeginn kann noch ein Tag der gesamten Reservation kostenlos storniert werden.

Bei späteren Stornierungen als oben angegeben wird ein Tagessatz von CHF 1'100.- verrechnet, wenn eine Umdisponierung nicht mehr möglich ist.

Lenk-, Arbeits-, Ruhezeiten und Pausen der Chauffeure des METAS

Die Einteilung von Chauffeuren und / oder Fahrzeugen erfolgt durch das METAS. Es berücksichtigt bei der Planung die gesetzlichen Vorgaben über Lenk-, Arbeits-, Ruhezeiten und Pausen der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221) und weiteren Vorgaben des ASTRA.